

Springer Reference Sozialwissenschaften

Springer Reference

Albert Scherr

Aladin El-Mafaalani

Gökçen Yüksel *Hrsg.*

Handbuch Diskriminierung



Springer VS

Springer Reference Sozialwissenschaften

Springer Reference Sozialwissenschaften bietet fachspezifisch und transdisziplinär Fachwissen in aktueller, kompakter und verständlicher Form. Thematisch umfasst die Reihe die Fachbereiche der Soziologie, Politikwissenschaft, Medien- und Kommunikationswissenschaft sowie der Pädagogik.

Die Handbücher dieser Reihe repräsentieren den jeweils aktuellen Stand des Wissens im Fach. Reviewprozesse sichern die Qualität durch die aktive Mitwirkung von namhaften HerausgeberInnen und hervorragenden AutorInnen.

Der Vorteil dieser neuen Handbücher liegt in seiner dynamischen Komponente: Die Beiträge erscheinen noch vor der gedruckten Fassung (Online First) und sind bereits von Beginn an zitierfähig. Zudem werden diese Beiträge aktualisiert und geben so den aktuellen Stand der Forschung wieder.

Springer Reference Sozialwissenschaften wächst kontinuierlich um neue Kapitel und Themen.

Albert Scherr • Aladin El-Mafaalani
Gökçen Yüksel
Herausgeber

Handbuch Diskriminierung

mit 2 Abbildungen und 3 Tabellen

 Springer VS

Herausgeber

Albert Scherr
Pädagogische Hochschule Freiburg
Freiburg, Deutschland

Aladin El-Mafaalani
Fachhochschule Münster
Münster, Deutschland

Gökçen Yüksel
Pädagogische Hochschule Freiburg
Freiburg, Deutschland

ISBN 978-3-658-10975-2 ISBN 978-3-658-10976-9 (eBook)
ISBN 978-3-658-13379-5 (Bundle)
DOI 10.1007/978-3-658-10976-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Strasse 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Einleitung: Interdisziplinäre Diskriminierungsforschung

Zusammenfassung

Diskriminierungsforschung untersucht Diskriminierung als ein komplexes soziales Phänomen. Dazu ist es erforderlich, unterschiedliche disziplinäre Perspektiven aufeinander zu beziehen. Als Grundlage dafür eignet sich ein Verständnis von Diskriminierung als Verwendung von Gruppen- und Personenkategorien zur Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichheiten. In dieser Einleitung werden Erfordernisse, Probleme und Perspektiven einer interdisziplinären Weiterentwicklung der Diskriminierungsforschung skizziert.

Schlüsselwörter

Diskriminierungsforschung • Interdisziplinarität • Institutionalisierung • Soziale Ungleichheiten • Meritokratie

Mit dem vorliegenden Handbuch soll eine Darstellung zentraler theoretischer und empirischer Wissensbestände der Diskriminierungsforschung in einer Publikation verfügbar gemacht werden. Damit zielt dieses Handbuch nicht allein auf die systematische Aufbereitung des verfügbaren Wissens, sondern auch auf die wissenschaftliche Fundierung politischer, medialer, zivilgesellschaftlicher und nicht zuletzt auch rechtlicher Diskurse und Entscheidungen.

Dazu ist es erforderlich, a) den Stand der Theorieentwicklung und der empirischen Forschung in den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen zugänglich zu machen, b) Forschungsergebnisse und -desiderate zu den Bedingungen und Formen von Diskriminierung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen sowie c) in Bezug auf heterogene soziale Gruppen- und Personenkategorien darzustellen. Forschung über Diskriminierung zielt jedoch nicht nur auf Beschreibungen und Erklärungen historischer und gegenwärtiger Formen von Diskriminierung, ihrer Ausprägungen, Ursachen, Gründe und Auswirkungen, sondern ist auch von dem Interesse geleitet, d) Hinweise auf Erfordernisse, Ansatzpunkte, Möglichkeiten und Schwierigkeiten von Praktiken zu geben, die auf die Überwindung von Diskriminierung ausgerichtet sind. Diese Überlegungen begründen den Aufbau dieses Handbuchs.

Unserer Einschätzung nach konnte die angestrebte Systematik und auch eine weitgehende Vollständigkeit der Darstellung realisiert werden. Allerdings konnten eigenständige Beiträge zu den vielfältigen Formen der Selbstorganisation diskriminierter Minderheiten nicht in diesen Band aufgenommen werden; dies weil einschlägige

wissenschaftliche Studien dazu fehlen oder aber Autor/innen nicht für die Mitwirkung zu gewinnen waren. Zudem konnte ein geplanter Beitrag zu ‚Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt‘ leider nicht realisiert werden. Für eine Bestandaufnahme zu den einschlägigen Daten verweisen wir hier deshalb auf den einschlägigen Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS 2014).

Theoretische Konzepte und Forschungsperspektiven, die auch für die Analyse von Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt bedeutsam sind, werden im vorliegenden Band zudem im Beitrag ‚Diskriminierung in der beruflichen Bildung‘ diskutiert. Rechtliche Aspekte von Arbeitsmarktdiskriminierung werden in den Beiträgen zum Anti-Diskriminierungsrechts thematisiert, Auswirkungen auf betroffene Gruppen u. a. in den Beiträgen zur Diskriminierung von Migrant/innen, Flüchtlingen und Menschen mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Nicht nur an diesem Beispiel zeigt sich: Überschneidungen zwischen den disziplinären Perspektiven und Themengebieten sind in der Diskriminierungsforschung nicht vermeidbar. Denn die alte Einsicht Max Webers, dass die soziale Wirklichkeit keiner singulären wissenschaftlichen Disziplin zugehört, ist im Bereich der Diskriminierungsforschung, in der u. a. historische, soziologische, rechtswissenschaftliche Zugänge jeweils eigene Zugänge zu den Themen und Problemdimensionen eröffnen, in besondere Weise evident. Zudem ist es bei einigen Themen vor allem eine Frage der thematischen Akzentuierung, ob sie aus der Perspektive der diskriminierenden Strukturen und Praktiken in Teilsystemen und Organisationen, oder aber aus der Perspektive von Gruppen- oder Personenkategorien bearbeitet werden, die von Diskriminierung betroffen sind.

Übergreifender Rahmen der Beiträge dieses Handbuchs ist ein Verständnis von Diskriminierung, das in Hinblick auf zwei Aspekte über nach wie vor gängige Annahmen hinausgeht – und erst dies ermöglicht ein interdisziplinär anschlussfähiges Verständnis von Diskriminierungsforschung:

- *Erstens* wird Diskriminierung hier nicht *allein* als eine Folge von benachteiligenden Handlungen verstanden, denen Stereotype zu Grunde liegen, sondern als ein komplexes soziales Phänomen, das auch auf historisch gewordene soziale Verhältnisse, auf institutionell verfestigte Erwartungen und Routinen, organisatorische Strukturen und Praktiken sowie auf Diskurse und Ideologien verweist.
- *Zweitens* wird Diskriminierung nicht ausschließlich als rechtlich unzulässige Ungleichbehandlung verstanden, sondern berücksichtigt, dass die Frage, welche Formen von Diskriminierung – von Unterscheidungen, die zu Benachteiligungen führen, diese hervorbringen, begründen und rechtfertigen – politisch und rechtlich als unzulässige Diskriminierung gelten und welche nicht, selbst ein notwendiger Gegenstand der Forschung ist.

Eine hiervon zu unterscheidende strikt rechtspositivistische Perspektive müsste zumindest berücksichtigen, dass die Liste der möglichen Gründe und Formen von Diskriminierung veränderlich war und ist und deshalb bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bewusst unabgeschlossen formuliert wurde. Wenn es

dort im Artikel 2 heißt „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, *etwa nach ...*“, dann wird damit der Einsicht Rechnung getragen, dass es gesellschaftlichen Lernprozesse unterliegt, ob, wann und welche Benachteiligungen als Diskriminierung anerkannt werden, weil benachteiligende Strukturen und Prozesse in der Regel lange als unproblematisch galten, bevor sie als Diskriminierung eingestuft wurden. Exemplarisch deutlich wird dies am Fall der Stigmatisierung und Benachteiligung von Homosexuellen, die bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 noch kein anerkannter Diskriminierungstatbestand darstellte, sondern politisch, rechtlich und auch wissenschaftlich als angemessen und erforderlich galt. Gegenwärtig wird ersichtlich hoch kontrovers diskutiert, welche Formen der Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und Menschen ohne verfestigten Aufenthaltsstatus als gerechtfertigt oder aber als unzulässige Diskriminierung gelten sollen.

Diskriminierungsforschung ist – wenn man vom diesbezüglichen Sonderfall der sozialpsychologischen Vorurteilsforschung absieht – ein relativ junges Forschungsfeld mit schwacher institutioneller Verankerung. Die diesbezüglich im Vorläuferband zu diesem Handbuch formulierte Einschätzung (Hormel und Scherr 2010, S. 11) trifft nach wie vor zu: Diskriminierungsforschung kann zwar durchaus an die bedeutsamen Traditionslinien der Rassismusforschung, der Antisemitismusforschung sowie der Frauen- und Geschlechterforschung anknüpfen und weist auch Überschneidungen mit der Forschung über soziale Ungleichheiten sowie mit der neueren Diskussion auf, die unter dem Leitbegriff ‚Intersektionalität‘ geführt wird. Eine eigenständige Diskriminierungsforschung hat sich im deutschen Sprachraum in den wissenschaftlichen Teildisziplinen aber bislang nur in mehr oder wenigen breiten Ansätzen entwickelt – auch wenn in den vergangenen Jahren hier durchaus eine Intensivierung der Forschung festzustellen ist, wie in den Beiträgen zu diesem Band deutlich wird. Eine auf interdisziplinäre Kooperation angelegte Institutionalisierung im wissenschaftlichen Kontext, also unabhängig von staatlichen oder politiknahen Institutionen wie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, ist bislang jedoch nicht in Sicht.

Folglich sind die Beiträge dieses Handbuchs Ausdruck des Forschungsinteresses einzelner Wissenschaftler/innen, die daran interessiert sind, die Theorien und Methoden ihrer Disziplin auf die Thematik Diskriminierung zu beziehen und verfügbare Wissensbestände daraufhin zu überprüfen, was sie zum Verständnis der Gründe und Ursachen, der Formen und Folgen von Diskriminierung beitragen.

Die erhebliche gesellschaftliche, nicht zuletzt politische und rechtliche Bedeutung, welche der Thematik Diskriminierung/Anti-Diskriminierung gegenwärtig zukommt, ist – grob vereinfachend formuliert – Ergebnis eines Zusammenwirkens von a) sozialen Bewegungen, in der Betroffene sich für die Kritik an und die Skandalisierung von Diskriminierung engagiert haben, mit b) einem generellen soziokulturellen Wandel, auf den Stichworte wie Wertewandel, Individualisierung und Liberalisierung verweisen sowie mit c) Veränderungen der Rechtsprechung und im politischen Diskurs, die in der rechtlichen Kodifizierung von Antidiskriminierungsbestimmungen im internationalen, im EU-Recht und im nationalen Recht sichtbar werden. Diese sind wiederum auch eine Folge der erheblichen politischen Bedeutungszunahme des Menschenrechtsdiskurses seit den 1970er-Jahren (s. dazu

Koenig 2005, S. 66 ff. sowie Fritzsche in diesem Band). Denn es ist wiederkehrend gezeigt worden, dass das Diskriminierungsverbot eine logisch zwingende Konsequenz aus dem Grundprinzip der modernen Menschenrechte ist, dass allen Individuen gleiche Rechte und Freiheiten zukommen sollen, die Menschenrechte also unabhängig von auferlegten oder selbstgewählten Zugehörigkeiten zu sozialen Gruppenkategorien oder zu Personenkategorien gelten sollen.

Zwar umfasst bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEDM) ein explizites Diskriminierungsverbot. Dessen Bedeutung für staatliche Politik und Recht war zunächst jedoch gering. Ein bedeutsamer Bezugspunkt war das Diskriminierungsverbot der AEDM zunächst vor allem für soziale Bewegungen, wie etwa die Bürgerrechtsbewegungen in den USA der 1960er-Jahre und die Anti-Apartheid-Bewegung in Südafrika. Inzwischen sind Menschenrechts- und Antidiskriminierungspolitik etablierter Bestandteil des Selbstverständnisses staatlicher Politik – jedenfalls in den demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Staaten. Sie werden insbesondere als Bestandteil des normativen Selbstverständnisses der Europäischen Union und auch – und dies ersichtlich in hoch problematischer Weise – als Abgrenzungskriterium der sog. „westlichen Wertegemeinschaft“ gegen diejenigen Staaten und Ideologien beansprucht, denen unzureichende Beachtung oder Ablehnung der Menschenrechte vorgeworfen wird.¹

In der Europäischen Union hat dies seit Anfang der 2000er-Jahre zur Etablierung einer Anti-Diskriminierungspolitik geführt, was in Deutschland in der Gründung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2001), der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (2005) und der Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2006) deutlich wird. Damit entsteht ein Bedarf an einer Forschung, die Maßnahmen der Antidiskriminierungspolitik und Diskurse des Antidiskriminierungsrechts fundieren und durch empirische Fundierung sowie zur Analyse ihrer Programmatik und ihrer Auswirkungen beitragen kann. Diskriminierungsforschung kann aber keineswegs auf eine solch politiknahe und anwendungsorientierte Forschung reduziert werden – und sie bedarf einer institutionellen Absicherung im Wissenschaftssystem, die es ermöglicht, Vorgaben des politischen Diskurses und der Rechtsprechung zu hinterfragen sowie auch politisch unbequeme empirische Sachverhalte zu benennen.

Dies betrifft auch die grundlegende Frage, ob bzw. in welche Weise Strategien gegen Diskriminierung zur Überwindung sozialer Ungerechtigkeiten beitragen, oder aber an den paradigmatischen Rahmen der meritokratischen Illusion der Chancengleichheit gebunden bleiben. D. h. pointiert formuliert: Eine strikt an den individuellen Fähigkeiten orientierte Zuweisung von sozialen Positionen und Chancen ist zweifellos einer solchen vorzuziehen, die sich an Formen der diskriminierenden Privilegierung und Benachteiligung orientiert. Damit bleibt aber die Frage unbeantwortet, welches Ausmaß an Ungleichheiten der Lebensbedingungen und Lebenschancen unter Gesichtspunkten gesellschaftlicher Funktionalität erforderlich sowie

¹Darauf, dass es gute Gründe gibt, diesen Anspruch ideologiekritisch zu hinterfragen, kann hier nicht eingegangen werden; s. dazu u. a. Luhmann (1993, S. 574 ff.) und Paech (2007).

im Hinblick auf die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit begründbar ist. Insofern wäre eine strikte Abspaltung eines Anti-Diskriminierungsdiskurses von Diskursen über soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit politisch und auch wissenschaftlich problematisch (s. dazu Scherr 2014).

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskriminierungsforschung sind zudem u. a. die folgenden Schwierigkeiten zu bewältigen:

- Ein angemessenes Verständnis diskriminierender Strukturen und Praktiken lässt sich nicht aus einer einzigen wissenschaftlichen Disziplin gewinnen. Vielmehr ist Diskriminierungsforschung auf eine Zusammenführung unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven – der Geschichtswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Sprachwissenschaft und der Erziehungswissenschaft (und dies ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit formuliert) – angewiesen. Dies macht eine Kommunikation zwischen Wissenschaften mit heterogenen Kernprämissen, Vokabularen, Denk- und Argumentationsstilen erforderlich.
- Der Anspruch der Interdisziplinarität ist zweifellos nicht schon dadurch eingelöst, dass Beiträge aus unterschiedlichen Disziplinen in einem Band dargestellt werden – und auch nicht durch wechselseitige Bezugnahmen in den einzelnen Beiträgen. Diesbezüglich zeigen sich auch im Bereich der Diskriminierungsforschung die systematischen Grenzen des Anspruchs auf interdisziplinäre Integration der Wissensbestände: Unterschiedliche disziplinäre Perspektiven eröffnen je spezifische Einsichten, die sich zum Teil überschneiden, zum Teil wechselseitig ergänzen, aber nicht problemlos in einen übergreifenden meta- oder transdisziplinären Rahmen integriert werden können. Denn in Bezug auf die Frage, von welchen Grundannahmen aus ein solcher Rahmen entwickelt werden könnte, wäre zwischen den Vertreter/innen unterschiedlicher Disziplinen wie Geschichtswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Rechtswissenschaft auch in der Diskriminierungsforschung zweifellos keine – jedenfalls keine schnelle und voraussetzungslose – Einigung zu erzielen.
- Diskriminierung – verstanden als Verschränkung sozial folgenreicher Unterscheidungen mit benachteiligenden Strukturen und Praktiken – verweist auf historisch und systematisch durchaus heterogene Phänomene (wie Rassismus, Sexismus usw.), die nicht schlicht als bloße Anwendungsfälle allgemeiner Prinzipien betrachtet werden können. Vielmehr ist es auch erforderlich, die Besonderheiten jeweiliger Formen von Diskriminierung zu berücksichtigen, etwa ihre je spezifische Geschichte, die inhaltlichen und formalen Eigentümlichkeiten der Diskurse und Ideologien, die zu ihrer Begründung und Rechtfertigung führen, ihren mehr oder weniger engen Zusammenhang mit etablierten politischen, rechtlichen, ökonomischen und organisationellen Strukturen, die größere und geringere gesellschaftliche Verbreitung von damit einher gehenden Stereotypen und Vorurteilen, ihre stärkere oder schwächere Veränderlichkeit, aber auch das Ausmaß ihrer Umstrittenheit und jeweilige soziale Konflikte.

In den Beiträgen dieses Handbuchs zeichnen sich heterogene Umgangsweisen mit diesen Schwierigkeiten ab: Die Unterschiede zwischen jeweiligen Formen von

Diskriminierung werden exemplarisch verdeutlicht oder sind Gegenstand ausdrücklich darauf gerichteter theoretischer Betrachtungen. Interdisziplinarität wird durch Bezugnahmen auf Konzepte und Ergebnisse anderer Fachwissenschaften in der Perspektive der eigenen Disziplin, durch kritische Auseinandersetzungen mit interdisziplinären Differenzen oder aber durch eine themenbezogene Verknüpfung von Wissensbeständen hergestellt. Andere als solche pragmatischen Umgangsweisen mit der Herausforderung Interdisziplinarität, also eine systematische Überschreitung disziplinärer Grenzen sind hier – wie auch in anderen Forschungsfeldern der Sozial- und Humanwissenschaften – nicht in Sicht.

Auf eine knappe inhaltliche Charakterisierung der Einzelbeiträge zu diesem Handbuch kann hier verzichtet werden, diesbezügliche Informationen ergeben sich aus den Überschriften und den jeweils vorausgestellten Zusammenfassungen.

Den Autor/innen möchten wir an dieser Stelle für ihre Beiträge ebenso danken wie dem Verlag für seine kompetente Unterstützung dieses Publikationsprojekts.

Literatur

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). 2014. Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin. http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_zweiter_2013.pdf?__blob=publicationFile
- Hormel, U., & Scherr, A. (Hrsg.). (2010). *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Koenig, M. (2005). *Menschenrechte*. Frankfurt/New York: Campus.
- Luhmann, N. (1993). *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Paech, N. (2007). Das Völkerrecht und die Instrumentalisierung der Menschenrechte. In: *Wissenschaft und Frieden*.
- Scherr, A. (2014). *Diskriminierung und soziale Ungleichheiten*. Wiesbaden: Springer VS.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Ursachen, Formen und Folgen von Diskriminierung	1
Zur Begründung des Diskriminierungsverbots	3
Karl Peter Fritzsche	
Historische Diskriminierungsforschung	25
Guðmundur Hálfðanarson und Vilhelm Vilhelmsson	
Soziologische Diskriminierungsforschung	39
Albert Scherr	
Sozialpsychologische Diskriminierungsforschung	59
Andreas Zick	
Sprachwissenschaftliche Diskriminierungsforschung	81
Martin Reisigl	
Rechtswissenschaftliche Diskriminierungsforschung	101
Kurt Pärli	
Erziehungswissenschaftliche Diskriminierungsforschung	117
Alisha M. B. Heinemann und Paul Mecheril	
Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung	133
Mechtild Gomolla	
Intersektionale Diskriminierung	157
Eike Marten und Katharina Walgenbach	
Tatsächliche, messbare und subjektiv wahrgenommene Diskriminierung	173
Aladin El-Mafaalani, Julian Waleciak und Gerrit Weitzel	

Statistik und Diskriminierung	191
Linda Supik	
Teil II Gesetzliche Bestimmungen des Anti-Diskriminierungsrechts	209
EU-rechtliche Bestimmungen zum Diskriminierungsverbot	211
Elisabeth Holzleithner	
Das Diskriminierungsverbot im nationalen deutschen Recht	239
Nina Althoff	
Teil III Diskriminierung in gesellschaftlichen Teilsystemen	263
Legale Diskriminierung im Rechtssystem	265
Julia Zinsmeister	
Diskriminierung im Strafrecht	285
Rita Haverkamp und Tim Lukas	
Diskriminierung durch Polizeibehörden	301
Rafael Behr	
Diskriminierung im Zuwanderungs- und Flüchtlingsrecht	321
Reinhard Marx	
Diskriminierung im Erziehungssystem	337
Merle Hummrich	
Diskriminierung in der beruflichen Bildung	353
Christian Imdorf	
Diskriminierung in den Medien	367
Georg Ruhrmann	
Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt	387
Thomas Hinz und Katrin Auspurg	
Diskriminierung und territoriale Reputation	407
Sebastian Kurtenbach	
Teil IV Diskriminierung in Bezug auf soziale Gruppen und Personen	423
Entwicklung und Ausmaß gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit	425
Kurt Möller	

Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten	449
Maximilian Pichl	
Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund	465
Aladin El-Mafaalani	
Diskriminierung von Armen und sozial Ausgegrenzten	479
Karl August Chassé	
Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung	499
Mechthild Bereswill und Gudrun Ehlert	
Antislimische Diskriminierung	511
Wolfgang Benz	
Diskriminierung von Roma und Sinti	529
Albert Scherr	
Antisemitische Diskriminierung	545
Barbara Schäuble	
Diskriminierung von seelisch Beinträchtigen	565
Ernst von Kardorff	
Diskriminierung von körperlich und geistig Beeinträchtigten	593
Julia Zinsmeister	
Teil V Anti-Diskriminierung: Konzepte und Institutionen	613
Anti-Diskriminierung als zivilgesellschaftliches Projekt	615
Karin Lenhart und Roland Roth	
Interkulturelle Öffnung von Kommunen	639
Dieter Filsinger	
Diversity Management als Anti-Diskriminierungsstrategie	657
August Gächter	
Inklusion als Anti-Diskriminierungsstrategie	683
Uwe H. Bittlingmayer und Diana Sahrai	
Affirmative Action	701
Karim Fereidooni und Mona Massumi	
Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes	723
Bernhard Franke und Nathalie Schlenzka	

Antidiskriminierungsarbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte	745
Petra Follmar-Otto	
Konzepte der Beratungsarbeit gegen Diskriminierung	755
Birte Weiß	
Anti-Diskriminierungs-Pädagogik	777
Daniel Schmidt und Rebecca Pates	
Nicht-diskriminierende Sprachverwendung und politische Correctness	793
Lann Hornscheidt	
Nicht-diskriminierende Sexualpädagogik	811
Katharina Debus	

Mitarbeiterverzeichnis

Nina Althoff Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, Deutschland

Katrin Auspurg Ludwig-Maximilians-Universität München, München, Deutschland

Rafael Behr Professur für Polizeiwissenschaften, Akademie der Polizei Hamburg, Fachhochschule, Hamburg, Deutschland

Wolfgang Benz Technische Universität Berlin, Berlin, Deutschland

Mechthild Bereswill Universität Kassel, Kassel, Deutschland

Uwe H. Bittlingmayer PH Freiburg, Freiburg, Deutschland

Karl August Chassé FH Jena, Jena, Deutschland

Katharina Debus Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V, Berlin, Deutschland

Gudrun Ehlert Fakultät Soziale Arbeit, Hochschule Mittweida, Mittweida, Deutschland

Aladin El-Mafaalani Fachbereich Sozialwesen, FH Münster, Münster, Deutschland

Karim Fereidooni Ruhr-Universität Bochum Fakultät für Sozialwissenschaft
Lehrstuhl für Didaktik der Sozialwissenschaftlichen Bildung, Bochum, Deutschland

Dieter Filsinger Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken, Deutschland

Petra Follmar-Otto DIM Berlin, Berlin, Deutschland

Bernhard Franke Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, Deutschland

Karl Peter Fritzsche Institut für Politikwissenschaft, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Magdeburg, Deutschland

August Gächter Zentrum für soziale Innovation, Wien, Österreich

Mechthild Gomolla Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, Hamburg, Deutschland

- Guðmundur Hálfðanarson** University of Iceland, Reykjavík, Island
- Rita Haverkamp** Universität Tübingen, Tübingen, Deutschland
- Alisha M. B. Heinemann** Institut für Germanistik, Universität Wien, Wien, Österreich
- Thomas Hinz** Universität Konstanz, Konstanz, Deutschland
- Elisabeth Holzleithner** Institut für Rechtsphilosophie, Universität Wien, Wien, Österreich
- Lann Hornscheidt** Gender Studies und SprachHandeln, Berlin, Deutschland
- Merle Hummrich** Europa Universität Flensburg, Flensburg, Deutschland
- Christian Imdorf** Institut für Soziologie, Universität Bern, Bern, Schweiz
- Ernst von Kardorff** Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, Deutschland
- Sebastian Kurtenbach** M.A. Sozialwissenschaft, Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR), Bochum, Deutschland
- Karin Lenhart** HS Hannover, Hannover, Deutschland
- Tim Lukas** Universität Wuppertal, Wuppertal, Deutschland
- Eike Marten** Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, FernUniversität in Hagen, Hagen, Deutschland
- Reinhard Marx** RA Kanzlei Marx, Frankfurt a. M., Deutschland
- Mona Massumi** Universität zu Köln, Köln, Deutschland
- Paul Mecheril** Center for Migration, Education and Cultural Studies, Carl von Ossietzky University, Oldenburg, Deutschland
- Kurt Möller** Hochschule Esslingen, Esslingen, Deutschland
- Kurt Pärli** Juristische Fakultät der Universität Basel, Basel, Schweiz
- Rebecca Pates** Dept. of Political Science, Universität Leipzig, Leipzig, Deutschland
- Maximilian Pichl** PRO ASYL e.V. und Redaktionsmitglied der Zeitschrift Forum Recht, Frankfurt a. M., Deutschland
- Martin Reisigl** Institut für Germanistik, Universität Bern, Bern, Schweiz
- Roland Roth** HS Magdeburg – Stendal, Berlin, Deutschland
- Georg Ruhrmann** Institut für Kommunikationswissenschaft, Lehrstuhl Grundlagen der medialen Kommunikation und Medienwirkung, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Jena, Deutschland
- Diana Sahrai** FHNW PH Basel, Basel, Schweiz
- Barbara Schäuble** Alice Salomon Hochschule Berlin, Berlin, Deutschland

Albert Scherr Institut für Soziologie, Pädagogische Hochschule Freiburg, Freiburg, Deutschland

Nathalie Schlenzka ADS Berlin, Berlin, Deutschland

Daniel Schmidt Dept. of Political Science, Universität Leipzig, Leipzig, Deutschland

Linda Supik Kulturwissenschaftliches Institut Essen, Essen, Deutschland

Vilhelm Vilhelmsson University of Iceland, Hvammstangi, Island

Julian Waleciak Fachhochschule Münster, Münster, Deutschland

Katharina Walgenbach FernUniversität in Hagen, Hagen, Deutschland

Birte Weiß Basis & Woge e.V., Hamburg, Deutschland

Gerrit Weitzel Institut für Gesellschaft und Digitales, Fachhochschule Münster, Münster, Deutschland

Gökçen Yüksel Institut für Soziologie, Pädagogische Hochschule Freiburg, Deutschland

Andreas Zick Universität Bielefeld, Bielefeld, Deutschland

Julia Zinsmeister Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Institut für Soziales Recht, Technische Hochschule Köln, Köln, Deutschland

Teil I

**Ursachen, Formen und Folgen von
Diskriminierung**

Zur Begründung des Diskriminierungsverbots

Historische Erfahrungen, philosophische Argumente und
menschenrechtliche Entwicklungen

Karl Peter Fritzsche

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Gründe für Begründungen	5
3	Gleiche Rechte für alle: revolutionärer Durchbruch, blinde Flecken und utopischer Überschuss	6
4	Unrechtserfahrung als Grund der Menschenrechte?	9
5	Diskriminierungserfahrung und Diskriminierungsverbot: Die Antwort der Universal Declaration of Human Rights auf den Zivilisationsbruch	11
6	Diskriminierungsschutz und die Berücksichtigung verletzlicher Gruppen	15
7	Gegenläufige Entwicklungen beim Menschenrecht, nicht diskriminiert zu werden	17
8	Ausblick: Das Menschenrecht auf Bildung als Befähigungsrecht, nicht diskriminiert zu werden und nicht zu diskriminieren	20
9	Fazit	21
	Literatur	21

Zusammenfassung

Das Diskriminierungsverbot ist als Strukturprinzip der Menschenrechte untrennbar mit ihrer Entwicklung verbunden. Unter historisch gänzlich unterschiedlichem Begründungsdruck – revolutionärer Aufbruch einerseits und Zivilisationsbruch andererseits – entwickelten sich unterschiedliche Begründungsstrategien. Das Diskriminierungsverbot wird vorrangig als Antwort auf Diskriminierungserfahrungen gedeutet. Die Entwicklung des menschenrechtsbasierten Diskriminierungsschutzes ist ein unvollendeter Prozess, der offen ist, auf neue Unrechtserfahrungen zu reagieren.

K.P. Fritzsche (✉)
Institut für Politikwissenschaft, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Magdeburg,
Deutschland
E-Mail: kpfritzsche@gmx.de

Schlüsselwörter

Aufklärung • Unrechtserfahrung • Diskriminierungserfahrung • Egalitärer Überschuss • Verletzliche Gruppen

1 Einleitung

Das Gleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot sind untrennbar mit den Menschenrechten verbunden. Das Diskriminierungsverbot ist zum Strukturprinzip der Menschenrechte geworden und die Menschenrechte profilieren das Diskriminierungsverbot zum einem universell einforderbaren Anspruch. Auch wenn das Diskriminierungsverbot in modernen Gesellschaften zuweilen wie eine selbstverständliche Errungenschaft erscheinen mag (Hormel und Scherr 2010, S. 7), so ist dieser Eindruck doch trügerisch. Die Anerkennung des Rechts, nicht diskriminiert zu werden, ist brüchig, nicht nachhaltig belastbar und wird vielfach kulturell relativiert, religiös beschnitten, politisch unterlaufen oder ideologisch frontal attackiert. Auch das Recht selbst ist erst unvollständig entwickelt und gilt noch nicht für alle Menschen gleichermaßen. So macht es Sinn, nach den moralischen, politischen und rechtlichen Fundamenten zu fragen auf denen es steht und es in den historischen Horizont zu stellen, in dem es sich entwickelt hat und sich immer noch als gestaltungsoffen erweist. Nach einer vorbereitenden Überlegung zu den Gründen von Begründungen (Wer begründet wann warum was?), wende ich mich in einem historisch orientierten Schritt dem revolutionären Durchbruch der Menschenrechte auf philosophischer und politischer Ebene zu wie der Begründung einer neuen Ordnung durch die Kräfte, die die Aufklärung freisetzt und die zur Selbstermächtigung (zunächst nur eines Teils) der Menschen führt. Es wird deutlich werden, wie die Gleichberechtigung als frühe Form des Diskriminierungsverbots selbst noch mit blinden Flecken eines diskriminierenden Blicks behaftet ist, aber andererseits einen utopischen Überschuss egalitärer Forderungen in sich birgt, der nicht mehr still zu stellen sein wird. Nachdem ich die These diskutiert habe, dass Unrechtserfahrungen der historische und politische Grund sind, warum wir Menschenrechte brauchen, ist der Boden bereitet, um sich der „stillen Revolution“ der Universal Declaration of Human Rights (UDHR) zuzuwenden. Es wird gezeigt, wie die UDHR auf Unrechtserfahrungen reagiert, wie sie mit der Entwicklung eines menschenrechtsbasierten Diskriminierungsverbots auf die Diskriminierungserfahrungen des NS antwortet und wie sie sich im Entstehungskontext, im Anspruch, in der Begründung und den Inhalten von den früheren Deklarationen unterscheidet. Um aus dem Diskriminierungsverbot einen verbindlichen Diskriminierungsschutz zu entwickeln bedurfte es des „Konventionsprojekts“, das sowohl die allgemeine Verrechtlichung vorangetrieben hat als auch Raum geschaffen hat, um für diejenigen Gruppen, die als besonders verletzlich und verletzt anerkannt wurden, einen besonderen Diskriminierungsschutz zu entwickeln. Im Schlussteil meiner Überlegungen wende ich mich zunächst zwei gegenläufigen Entwicklungen des Diskriminierungsverbots zu. Am Beispiel der Inklusionsdebatte soll ein „Gelingensprozess“ skizziert werden, um dann im

Gegenzug den Blick auf eine scheinbar unüberwindbare strukturelle Diskriminierung zu werfen: die von Flüchtlingen. Abschließend verknüpfe ich dann noch das Recht, nicht diskriminiert zu werden, mit dem Recht auf Bildung und mache die These stark, dass kein Diskriminierungsverbot, das sich auch um seine Umsetzung bemüht, auf die Unterstützung von entsprechender Bildung verzichten kann.

2 Gründe für Begründungen

Wenn die Verhältnisse, so wie sie sind, nicht hinterfragt, nicht angefochten, nicht kritisiert werden, oder wenn Alternativen nicht vorstellbar sind, ist der Bedarf an Begründungen gering. Wenn aber alte Ordnungen ihre Selbstverständlichkeit verlieren, wenn neue Ordnungen denkbar werden, dann werden Begründungen gebraucht. Begründungen sowohl zu Rechtfertigung und Rettung überkommener Privilegien und brüchig werdender Unterordnungsverhältnisse als auch Begründungen, die die Veränderungen der alten Verhältnisse als notwendig und als legitim erkennen lassen.

Die möglichen Fundamente, auf die Begründungen bauen, die Autoritätsquellen, aus denen die sie in politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen schöpfen, sind vielfältig: Die pure Macht, die revolutionäre Gegenmacht, die göttliche Ordnung, die Natur, die Vernunft, die Moral, das (Un)Recht, die Wissenschaft, die Geschichte, demokratische Verfahren etc.

Die Inhalte, die zu begründen sind, können ganz unterschiedlich sein. In unserem thematischen Kontext der Menschenrechte und des Rechts auf Nichtdiskriminierung können es individuelle Ansprüche, Berechtigungen und Verpflichtungen sein, Forderungen und Beschwerden, aber auch soziale und internationale Ordnungen, die die Menschenrechte erst ermöglichen. Darüber hinaus können auch Handlungen unter Begründungsdruck geraten, wie z. B. der Widerstand gegen eine Regierung, die die Menschenrechte ihrer BürgerInnen nicht mehr achtet, schützt und gewährleistet.

Die Autoren der Begründungen können ebenfalls unterschiedlich sein: Philosophen, Experten, Wissenschaftler, Politiker oder Bürger, NGOs und soziale Bewegungen. Schließlich können die Ebenen, auf denen Begründungen vorgebracht werden verschieden sein. So unterscheiden wir u. a. zwischen moralischen, politischen und rechtlichen Begründungen.

Weiterhin gilt es die historischen Bedingungen zu berücksichtigen, aus denen heraus sich besondere Begründungserfordernisse, aber auch besondere Begründungsmöglichkeiten entwickeln. So werden wir sehen, dass es einen Unterschied macht, ob Begründungen für die Menschenrechte und das ihnen inhärente Gleichheitsgebot im Kontext des Aufbruchs der Aufklärung und der Französischen Revolution begründet werden oder im Kontext des Zivilisationsbruchs nach dem Holocaust.

Schließlich gilt es noch ein Argument aus der Philosophie der Menschenrechte zu berücksichtigen: Wer über Begründungen von Menschenrechten reflektiert, darf über die Verwirklichung von Menschenrechten nicht schweigen:

„Begründung und Verwirklichung von Menschenrechten stehen nicht in einem externen Verhältnis zueinander, sondern sind zwei gleichermaßen zentrale Aspekte ein und derselben Begriffskonzeption, die sich auf den Bereich der Moral ebenso erstreckt wie auf die Ebene des Politischen“ (Ringkamp 2015, S. 18).

3 Gleiche Rechte für alle: revolutionärer Durchbruch, blinde Flecken und utopischer Überschuss

Nehmen wir zunächst einen historischen Blick ein, um die gar nicht selbstverständliche Gleichwürdigkeit und Gleichwertigkeit aller Menschen besser zu verstehen. Betrachten wir, wie Menschen in Prozessen der Aufklärung und Akten der Revolution sich selbst ermächtigen, ihr gesellschaftliches und politisches Leben in gleicher Freiheit zu gestalten.

Die „moderne Selbstverständlichkeit“ allgemein abgelehnter Diskriminierung hatte eine vor-moderne Selbstverständlichkeit zu verdrängen, eine wahrgenommene „Natürlichkeit“ und Normalität ungleicher und nicht-gleichberechtigter Behandlung von Menschen in Politik, Recht, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Einst war das heute scheinbar „Normale“ das Revolutionäre, das es zu begründen galt, weil es die Legitimität alter Ordnungen in Frage stellte. Folgende Dimensionen charakterisierten das traditionelle, „vor-aufklärerische“ Ordnungsparadigma, in dem soziale und politische Über- und Unterordnungsverhältnissen als natürlich und gottgewollt gerechtfertigt wurden. Diese zusammengefassten Ungleichheitsverhältnisse haben mehr als historisch Relevanz, denn obschon sie das europäische mittelalterliche Ordnungsparadigma auf den Begriff bringen, lassen sich in ihnen auch vergleichbare Ordnungsstrukturen wirkmächtiger religiöser Weltbilder der Gegenwart erkennen, die es erschweren, den Menschenrechten mit ihrem Strukturprinzip des Gleichheitsgebots universelle Anerkennung zu verschaffen:

„1. Die gesellschaftliche Ordnung ist Teil der Weltordnung und von Gott geschaffen. Diese Ordnung zu gestalten oder zu ändern, liegt außerhalb der Reichweite menschlicher Freiheit.

2. Gott hat die Menschen zum Leben in der Gemeinschaft bestimmt. Die Sozialnatur des Menschen ist also Teil der göttlichen Weltordnung.

3. Entsprechend der Realität der mittelalterlichen Feudalgesellschaft wird die von Gott geschaffene Ordnung als stufenförmig aufgebautes Herrschaftssystem verstanden. In dieser Herrschaftsordnung hat jeder Einzelne und jede gesellschaftliche Gruppe den von Gott bestimmten Platz einzunehmen.

4. In der gottgewollten Ordnung sind Herrschende und Beherrschte durch wechselseitige Rechte und Pflichten verbunden: Die Herrschenden haben Fürsorgepflichten gegenüber ihren Untertanen, dafür schulden diese den Herrschenden Gehorsam; die Untertanen haben die Pflicht zur Gefolgschaft und dafür das Recht auf Schutz durch die Herrschenden.

5. In einer derart gestalteten Gesellschaft wird das Gemeinwohl im Sinne des Erhalts und der gedeihlichen Entwicklung des Ganzen realisiert. Dem entspricht die Leitvorstellung der gesellschaftlichen Ordnung als Organismus.

6. In Analogie zum Schöpfertum und zur Weltherrschaft Gottes gilt die Monarchie als die beste oder sogar einzig naturgemäße Verfassungsform“ (Ebert 2015, S. 116).

Erst die schrittweise Entwertung der Begründungen dieser traditionellen Ordnungsstrukturen, erst die Denkbarekeit einer begründbaren und machbaren

anderen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Ordnung durch die Prozesse der Aufklärung macht aus Ungleichheitsverhältnissen, die als natürlich und unveränderbar gedeutet wurden, kritisierbare Verhältnisse der Unfreiheit, der Ungleichheit und später auch der Diskriminierung!

Die Ablösung und Überwindung von unhinterfragten, sicheren und autoritativen Begründungen erfordert eine vergleichsweise gewichtige, starke Alternative! Es bedarf einer ebenfalls autoritativen Begründung der neuen Ordnung und der revolutionären Handlungen, die diese neue Ordnung ins Leben rufen. Die Berufung auf einen fiktiven Naturzustand freier Individuen und auf die befreiende Kraft der Vernunft sollten zunächst die neuen, aufgeklärten Autoritätsquellen für die beginnende Menschenrechtsrevolution werden.

Es sind die philosophischen Konstruktionen eines fiktiven Naturzustands, die sich zur Begründung einer aufgeklärten Gesellschaftsveränderung entwickeln konnte. In diesem gedachten Naturzustand leben die Menschen als freie und gleichberechtigte Individuen, als Menschen mit angeborenen, natürlichen Rechten. Auf der Grundlage vernünftiger Entscheidung schließen sie einen Gesellschaftsvertrag und etablieren eine Staatsmacht, deren Zweck es ist, die natürlichen Rechte der Menschen zu schützen. Verletzt der Staat diese Rechte, haben die Menschen das Recht zum Widerstand. Auch wenn der Staat ermächtigt wird, die Rechte zu schützen, so hat er nicht die Macht, diese Rechte zu verleihen oder zu entziehen. Deshalb werden sie als „vor-staatlich“ bezeichnet. Es ist eine Auszeichnung dieser natürlichen Rechte, die der Disposition des Staates entzogen sind. Bei John Locke, der der einflussreichste Wegbereiter der angeborenen Rechte der Menschen war (Lautkötter und Siep 2012) und der mit seiner Theorie des Naturzustands und Gesellschaftsvertrags auch am stärksten die amerikanische Unabhängigkeitserklärung beeinflusste, waren die natürlichen Rechte noch gottgeschaffen. Erst später wurde in der Entwicklung des Vernunftrechts auf diese „Rückversicherung“ verzichtet.

Zweifellos kommt der Aufklärung bei der Bildung eines neuen Selbstbewusstseins der Menschen als autonome und gleichberechtigte Subjekte eine Schlüsselrolle zu (Geier 2012). In heutiger Sprache der Menschenrechtsentwicklung könnte man die Aufklärung als einen Prozess des Empowerments bezeichnen, in dem die Menschen sich selbst mit der moralischen und politischen Autorität ausstatten, um begründen zu können, dass es ihnen als Menschen zusteht, frei und gleichberechtigt zu leben.

Die Kennzeichnung der Menschenrechte als vorstaatlich oder überstaatlich verweist auf die historische Revolutionierung der Machtverhältnisse zwischen Staat und Bürger (Fritzsche 2016, S. 16 ff.). Der Bürger ist nicht (mehr) Diener des Staates, der seinen Bürgerinnen und Bürgern u. U. die Menschenrechte verleiht oder gewährt, sondern der Staat ist gehalten, die Menschenrechte, die staatlichem Recht „vorausgehen“ und die Legitimität staatlicher demokratischer Herrschaft allererst begründen, umzusetzen und zu schützen. Die Bezeichnung der Menschenrechte als vorstaatlich macht eine Aussage über ihren Geltungsanspruch, nicht über ihre Entwicklung. In ihrer Genese sind sie gebunden an die Staaten wie an die Staatengemeinschaft. Die Qualifizierung der Menschenrechte als angeborene Rechte bedeutet, dass sie weder erworben, noch verdient oder verliehen werden können, sondern dass sie eine Berech-

tigung allein aufgrund des Menschseins sind. Gleichwohl ist die Bestimmung der Menschenrechte als angeboren im übertragenen Sinn gemeint, um ihren besonderen Rang zu unterstreichen. Einmal als angeboren *ausgezeichnet* und anerkannt, können sie auch nicht entzogen oder verwirkt werden. Schließlich: Menschenrechte können als Menschenrechte nur egalitär sein oder sie werden zu Sonderrechten von Einzelnen oder Gruppen. Es sind eben gleiche Rechte, die allen Menschen zustehen. Während es in der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 noch schlicht heißt: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.“ Erst vor dem Hintergrund der Diskriminierungserfahrungen des Nationalsozialismus wurde in der *Universal Declaration of Human Rights* (UDHR) präzisiert:

„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen Geburt oder sonstigem Stand“.

Das welthistorisch Besondere der Verankerung der Menschenrechte in den großen Texten der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ist, dass sie als Menschenrechte der Revolution begründet und konzipiert werden (Menschenrechte und Revolution 2015). In der Amerikanischen Erklärung wird das Menschenrecht auf Widerstand der Menschen der Kolonien gegen die Krone begründet unter Bezug auf die Verletzung der natürlichen Rechte der Bürger der Kolonien. Politisch wird die Trennung vom Mutterland legitimiert. In der französischen Erklärung wird ebenfalls eine Revolution durch Bezug auf die Verletzung der natürlichen Rechte der Menschen (realiter: des dritten Standes) gerechtfertigt. Bevor es also zur der Garantie der Menschenrechte durch die neue öffentliche Ordnung kommen konnte, waren revolutionäre Akte erforderlich, um diese neuen Ordnungen herzustellen (Brunkhorst 2012).

Auch wenn die Deklarationen als eine Art kopernikanische Wende der beginnenden Vermenschenrechtlichung angesehen werden können, so sind sie doch nur ein erster qualitativer Sprung in eine neue Zeit. Markant haften ihnen noch Spuren und blinde Flecken der alten Zeit an. Nachhaltig wirkt aber auch ihr utopischer Überschuss.

- Begrenzt ist ihr Verständnis „der Menschen“. Trotz aller revolutionärer Gleichheitsrhetorik gehörten Frauen und Sklaven noch nicht zum anerkannten Kreis berechtigter Menschen. Selbst die Enzyklopädisten lassen in ihren Schriften über die „kolonialen Anderen“ erkennen, wie wenig sie selbst oft der Idee menschlicher Gleichheit verpflichtet waren (Struve 2011).
- Begrenzt waren die Lebensbereiche, die unter menschenrechtlichen Schutz gestellt werden sollten. Die Deklarationen richteten sich auf die sogenannten Menschenrechte der „ersten Generation“, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange kommen erst später in den Blick.
- Das menschenrechtliche Gleichheitsprinzip wird als Gleichberechtigungsgebot und semantisch noch nicht als Diskriminierungsverbot formuliert. Es fehlten noch die rassistischen Diskriminierungserfahrungen des 19. und 20. Jahrhunderts, die die Schutzaufgaben der Menschenrechte verändern werden.

- Die Menschenrechte werden als „Menschenrechte und Bürgerrechte“ formuliert. Obwohl sie bereits einen universalistischen Anspruch zu erkennen geben, bleibt ihre Verortung und auch ihre folgende verfassungsmäßige Verankerung an den Nationalstaat gebunden, der nun zu ihrem Schutzgaranten bestimmt wird. Die Spannung zwischen Menschen- und Bürgerrechten bestimmt noch heute den Menschenrechtsdiskurs.
- Gleichwohl transportieren die Menschenrechte auch eine revolutionäre Botschaft! Im Begriff der Menschenrechte wird nicht nur konzipiert, dass künftig der Staat zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet ist, sondern auch, dass menschenrechtliche Verletzungssituationen/-verhältnisse verändert werden müssen, um die Verwirklichung der Menschenrechte sicher zu stellen. Menschenrechte beinhalten auch die Berechtigung zum Protest, zur Teilnahme, zur Einmischung.
- Die Gleichberechtigungsperspektive birgt nachhaltig revolutionäres Potential für die Veränderung von Ungleichheitsverhältnissen (Menke und Raimondi 2011). Trotz ideologischer Verengung am Anfang wirkt der utopische Überschuss als nicht versiegende Quelle für verletzte und exkludierte Gruppen. Dieser Utopie-Überschuss gehört zum Begriff der Menschenrechte, ist eine konstitutive Ressource, obwohl vor allem Frauen, Sklaven und Schwarze zunächst aus der Gesellschaft herausdefiniert wurden, entwickelten die Erklärungen der Menschenrechte doch eine bis heute nicht mehr stillzustellende Dynamik der Gleichberechtigung. Es war und ist immer noch der utopische Überschuss der Menschenrechte, aus dem viele Menschenrechtsaktivisten und -bewegungen ihre Kraft und Legitimation geschöpft haben. Ein erstes historisches Beispiel, wie man die Menschenrechte, wie sie bereits formuliert waren, nutzen konnte, um noch bestehende Exklusionen zu skandalisieren, lieferte Olympe de Gouges (Blättler 2012).

4 Unrechtserfahrung als Grund der Menschenrechte?

Da es zur Begründung der Menschenrechte in den beiden Deklarationen sowohl um die Delegitimierung einer überkommenen Privilegienordnung als auch um die Begründung einer revolutionären Neugestaltung der öffentlichen Ordnung ging, bedurfte es einer „konkurrierenden Begründung“ mit sicheren Fundamenten. Die (fiktive) Natur und die Vernunft sollten diese Fundamente sein. Im weiteren Entwicklungsgang der Menschenrechte spielen Unrechtserfahrungen bei der Entwicklung und der Begründung der Menschenrechte eine Schlüsselrolle. In ihnen wird der „sachliche Grund der Menschenrechte“ (Schwartländer bei Bielefeldt 2008, S. 28) oder der „Ursprung“ (Riedel 1999, S. 265) gesehen; ob sie auch ausreichen, um den „normativen Grund“ anzugeben, ist fraglich (Dicke 1997, S. 66). Es ist umstritten, ob Unrechtserfahrungen uns ausreichend darüber aufklären können, warum es gerechtfertigt ist, dass wir uns überstaatliche, egalitäre und universell gültige Freiheitsrechte zusprechen. Einvernehmen herrscht jedoch darüber, dass Unrechtserfahrungen uns demonstrieren, warum wir Menschenrechte brauchen, warum sie notwendig sind (Ignatieff 2001, S. 55). Zur anerkannten Formulierung ist es geworden, die Menschenrechte als „Antworten“ auf Unrechtserfahrungen zu bezeichnen.

Heiner Bielefeldt vertritt ebenfalls diese Position, zieht es aber vor, die Menschenrechte als Antwort auf „strukturelle Unrechtserfahrungen“ zu bezeichnen. Wir verdanken ihm instruktive Überlegungen, was damit gemeint sein soll (Bielefeldt 2008, S. 28 ff.). Am Anfang stehen Erfahrungen von Leid, aber diese Erfahrungen müssen keinesfalls auch zu Unrechtserfahrungen führen. Sie können auch als schicksalhaft und unveränderlich wahrgenommen werden. Erst wenn zur Erfahrung des Leidens eine bestimmte „Interpretationsleistung“ hinzu kommt, erst wenn das erfahrene Leid als „von Menschen verursacht erkannt“ wird und wenn weiterhin erkannt wird, dass die Menschen, die das Leid verursachen selber im Rahmen bestimmter Strukturen handeln, dann kann aus der Leiderfahrung eine Unrechtserfahrung werden, denn das erfahrene Leid verliert seinen natürlichen, schicksalhaften Charakter. Die Unterscheidbarkeit von Leiden und Unrecht öffnet den Weg zur „Politisierung von Unrechtserfahrungen“ und ist ein entscheidender Schritt „menschenrechtlicher Aufklärung“.

So grundlegend die These vom Zusammenhang von Unrechtserfahrung und Menschenrechtsantwort ist, so sehr bedarf sie doch auch noch weiterer Differenzierungen, um ihr analytisches Potential ausschöpfen zu können. Was für eine Menschenrechtsantwort wird denn gegeben, eine moralische, eine politische oder eine rechtliche Antwort? Warum ist die Antwort auf erfahrene Leid, das als strukturelles Unrecht erkennbar wird, notwendigerweise eine menschenrechtliche Antwort? Setzt die „Interpretationsleistung“, die aus der Erfahrung von Leid eine Kritik an strukturellem Unrecht formuliert und eine menschenrechtliche Reaktion fordert, nicht selbst schon die Perspektive der Menschenrechte, also der Selbstbestimmung und Gleichberechtigung aller Menschen, voraus? Das Unrecht, das zunächst als Leid erfahren und dann als strukturelles Unrecht gedeutet wird, wird erst nach der Entdeckung der Menschenrechte als Verletzung dieser Rechte erkennbar, kritisierbar und einforderbar. Vor der „Erfindung der Menschenrechte“ musste der Maßstab für das Unrecht aus anderer Quelle kommen: Verletzungen alten Rechts oder das Auftauchen, die Emergenz neuer Normen im „lebenden Recht“, die die neuen zu etablierenden Rechtsnormen im Rechtsbewusstsein vorweg nehmen. Nach der Entwicklung der Menschenrechte als Norm werden sie zum Kriterium der Kritik an verletzenden Verhältnissen der Unterdrückung, ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen und Ausgrenzungen. Dann drängen die Unrechtserfahrungen, die nun als Verletzungen von Menschenrechten zu kritisieren sind, auf Institutionen und Instrumente des Schutzes der Menschenrechte. Als unvollendetes Projekt vermögen die Menschenrechte, in einem historisch offenen Prozess immer wieder mit neuen Normen und Institutionen auf neue Erfahrungen von Unrecht zu reagieren.

Die zentrale Bedeutung von Unrechtserfahrungen für eine historische und politische Begründung der Menschenrechte wird auch von Michael Ignatieff und Richard Rorty hervorgehoben. Beide weisen mit ihren Überlegungen gleichzeitig die Erfordernis einer philosophischen Begründung ihrer Geltung zurück.

„People may not agree why we have rights, but they can agree that they need them. Such grounding as modern human rights requires, I would argue, is based on what history tells us. . . In other words, we do not build foundations on human nature but on human history, on what we know is likely to happen when human beings do not have the protection of rights. We

build on the testimony of fear, rather than on the expectations of hope. This, it seems to me, is how human rights consciousness has been built since the Holocaust“ (Ignatieff 2001, S. 55, 80).

Eine ähnliche Position brachte Richard Rorty in die Debatte ein. Menschenrechtliche Fortschritte wie auch die von ihm so bezeichnete „Menschenrechtskultur“, die sich als humane Reaktion auf den Holocaust entwickelt habe, seien nicht das Ergebnis philosophischer Bemühungen, sondern das „Ergebnis von traurigen und aufwühlenden Geschichten“ über das unnötige Leiden von anderen (Rorty 1993, S. 115 ff.). Wem es um Menschenrechte gehe, der müsse nicht nach der Natur des Menschen forschen, sondern auf dem Wege des Geschichtenerzählens Sympathien für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen fördern (Rorty bei Fritzsche 2016, S. 25). Aber verwechselt Rorty in seiner Argumentation nicht die „Beweggründe“, die zu den Menschenrechten führen, mit den Gründen, die ihre Geltung belegen? (Freeman 2002, S. 56) Menke und Pollmann verteidigen Rorty und unterstreichen, dass gerade Rorty gezeigt habe, dass „Vertrag und Vernunft nur zu Menschenrechtserklärungen führen können, wenn und weil sie die Einstellung der Sympathie, der Anerkennung des anderen als anderen bereits voraussetzen“ (Menke und Pollmann 2007, S. 61).

Paradigmatisch lässt sich der Zusammenhang von Unrechtserfahrung und Menschenrechtsantwort, speziell der Zusammenhang von Diskriminierungserfahrungen und Diskriminierungsverbot, am Beispiel der Universal Declaration of Human Rights demonstrieren, der wir uns nun zuwenden.

5 Diskriminierungserfahrung und Diskriminierungsverbot: Die Antwort der Universal Declaration of Human Rights auf den Zivilisationsbruch

Die Entwicklung und Verabschiedung der Universal Declaration of Human Rights (UDHR) stellt eine zweite, stille Revolution der Menschenrechte dar. Sie war der Durchbruch des universellen Diskriminierungsverbots. Was sich in einer Retrospektive wie eine folgerichtige kontinuierliche Weiterentwicklung der Ideen der Aufklärung und der Ideale der französischen und amerikanischen Erklärungen deuten lässt und in vielen „Standarderzählungen“ der Entwicklung der Menschenrechte auch so dargestellt wird, erweist sich jedoch bei genauer Analyse als tiefer Wandel in Bezug auf die bisherige Entwicklung (Menke und Pollmann 2007).

Der Begründungskontext der UDHR 1948 unterscheidet sich scharf vom dem der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der französischen „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“. Während die ersten Erklärungen im aufklärerischen Aufbruch und im Vertrauen auf die menschliche Natur und Vernunft die Fundamente für die gleichen Rechte aller Menschen fanden, entstand die UDHR nach dem Zivilisationsbruch des Nationalsozialismus. Während es bei den früheren Erklärungen um die Begründung der Berechtigung zu Revolution und Unabhängigkeit ging und eine Befreiungsperspektive vorherrschte, geht es in der UDHR vorrangig – nicht ausschließlich – um eine Schutzperspektive für potenzielle

Opfer von Menschenrechtsverletzungen nachdem die Schwächen menschlicher Natur und Vernunft offenbar geworden waren. Folgende Neuerungen markieren den Wandel der UDHR:

Erstens: Die UDHR ist die menschenrechtliche Antwort auf die rassistischen Diskriminierungs- und Entrechtungserfahrungen v. a. im Nationalsozialismus. Die systematische Entrechtung von Menschen auf der Basis eines zur Staatsideologie gewordenen Rassismus, der sich als wissenschaftlich begründete Überlegenheitsideologie getarnt zum Vernichtungsantisemitismus steigerte, markierte einen Zivilisationsbruch, der eine entsprechende zivilisatorische Antwort forderte. Der Artikel 2 der UDHR profiliert das bisherige menschenrechtliche Gleichheitsgebot neu:

„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen Geburt oder sonstigem Stand“.

Artikel 7 stellt fest:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.“

Als Antwort auf die systematischen Diskriminierungserfahrungen reagiert die UDHR mit dem Menschenrecht, nicht diskriminiert zu werden und wird zum normativen Fundament des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbots. Die UDHR reagiert aber auch auf die blinden Stellen im Gleichheitsverständnis der früheren Menschenrechtserklärungen, in denen Frauen, Farbige und Sklaven aus dem Kreis der gleichen Menschen ausgeschlossen waren.

Zweitens: Neu ist die Explizierung des normative Fundaments, auf dem die Menschenrechte aufbauen: die gleiche Würde aller Menschen, die Menschenwürde. Artikel 1 der UDHR nimmt den ersten Satz der Präambel auf von „der Anerkennung der angeborenen Würde und den gleichen und unveräußerlichen Rechte[n]“ und formuliert: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Zwar kann der Begriff der Würde auf eine lange religiöse und philosophische Tradition verweisen, allein die Idee der gleichen Würde aller Menschen und der sich aus ihr herzuleitenden Menschenrechten ist neu (Fritzsche 2016, S. 61). Diese Verknüpfung von gleicher Würde und gleichen Rechten findet sich auch noch nicht in den amerikanischen und französischen Erklärungen. Erst im diskursiven Umfeld der Entwicklung der UDMR wurde der Begriff der Menschenwürde mit dem Begriff der Menschenrechte verkoppelt (Lohmann 2010, S. 46 ff.). In den Menschenrechten wird ausformuliert werden, was zum Schutz der Würde unerlässlich ist, aber es ist die Würde, die die Menschen als schutzwürdig und schutzberechtigt auszeichnet. Gerade für den im Anschluss an die UDHR zu entwickelnden *Menschenrechtsschutz* vor Diskriminierung wird die Berufung auf die gleiche Würde grundlegend (Bielefeldt 2010).

Die gleiche Menschenwürde ist begründungsoffen, es wird offen gehalten, welche weltanschauliche, religiöse, philosophische oder historische Argumentation zu ihrer Anerkennung führen. Auch wenn sich in der UDHR Hinweise für eine naturrechtliche Tradition finden lassen, bleibt die Menschenwürde begründungsoffen. Auch am Beispiel des deutschen Grundgesetzes, das in Anknüpfung an die UDHR die Formulierung der „Unanstatbarkeit“ der Würde des Menschen eingeführt hat, lässt sich dieses Offenhalten gegenüber möglichen Begründungswegen nachzeichnen. Weder ein naturrechtlicher noch ein religiöser Bezug wurde in den Text des Grundgesetzes aufgenommen. Diese Begründungsoffenheit war Ergebnis eines Abstimmungsprozesses im parlamentarischen Rat gewesen. So wurde mit der Mehrheit von nur einer Stimme im Parlamentarischen Rat auf einen Gottesbezug verzichtet (Fritzsche 2016, S. 54). Es waren letztlich die historischen Unrechtserfahrungen, die die Autoren von UDHR und Grundgesetz dazu gebracht haben, die gleiche Würde aller Menschen als Grund der Menschenrechte anzuerkennen:

„Die Menschenwürde ist nicht Ergebnis philosophischer Spekulation, sondern auf der Basis leidvoller historischer Erfahrung gewonnenes, konsentiertes Fundament der Menschenrechte ...“ (Rensmann 2007, S. 17).

Während in der Begründungsoffenheit viele eine Stärke der UDHR sehen, die die Möglichkeit ihrer universellen Anerkennung aus unterschiedlichen kulturellen Perspektiven erhöht (Ignatieff 2001), sehen andere hier noch ein Begründungsdefizit, das es aufzuarbeiten gilt. Auf der Suche nach dem einen verbindlichen Grund hat v. a. die politische Philosophie ein breites Spektrum unterschiedlicher Angebote entwickelt: Begründungen in der Tradition von Natur- und Vernunftrecht, anthropologische Ansätze, kontraktualistische Ansätze und Begründungen universeller Achtungsmoral und diskursethischer Verfahren (Pollmann und Lohmann 2012, S. 129–232).

Drittens: Neu an der UDHR ist auch der explizite Anspruch eine *Universal Declaration of Human Rights* zu sein. Leider geht in der deutschen Übersetzung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ diese Kernqualität der Universalität verloren (Deshalb wir in diesem Text auch die Abkürzung UDHR bevorzugt). Während in der amerikanischen und der französischen Menschenrechtserklärung die nationalstaatliche Verankerung trotz aller universalistischen Menschheitsrhetorik noch zum Ausdruck kommt, formuliert die UDHR bereits einen universellen Geltungsanspruch im Deklarationstitel. Es ist gerade dieser universalistische Anspruch, der sowohl die Theorie als auch die Politik der Menschenrechte unter nachhaltigen Begründungsdruck setzt, da er aus kulturellrelativistischer Seite in Frage gestellt und die UDHR als westlicher Text kritisiert wird. Die kulturellrelativistische Kritik ist jedoch selber ideologiekritisch zu prüfen (Fritzsche 2016, S. 48 f.), zumal wenn sie gerade von denen vorgebracht wird, die diese Kritik am vermeintlich westlichen Charakter der Menschenrechte dazu missbrauchen, um menschenrechtliche Forderungen nach Gleichberechtigung im Namen von Tradition, Religion und kulturellen Werten abzulehnen, nur um eigene Machtansprüche zu befestigen. Zudem waren die Menschenrechte auch „im Westen“ früher hoch umstritten und sind nicht die Vollendung eines „westlichen Charakters“.